

Stellungnahme der Interessengemeinschaft gegen das Schornsteinfegermonopol zum Diskussionspapier des BMWA vom 07.06.2005

(Stand 14.07.2005)

Gliederung

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Stellungnahme zum Diskussionspapier zum SchfG v. 07.06.2005**
- 3. Zusammenfassung**
- 4. Anhang**
- 5. Unterschriften aus den Sektionen (Bundesländern)**

1. Vorbemerkungen:

Die EU-Kommission hat erklärt, dass unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EUGH die Tätigkeit der Schornsteinfeger nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne der Artikel 45,55 EGV verbunden ist und dass das derzeit in Deutschland für Schornsteinfeger geltende Recht nicht mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach den Bestimmungen des EG-Vertrags vereinbar ist.

Die IG gegen das Schornsteinfegermonopol geht nach ihrer langjährigen Auseinandersetzung mit dem SchfG und dessen Vollzug davon aus, dass die Novellierung eines sachlich weder begründbaren noch erforderlichen Gesetzes nicht notwendig ist. Um EU Konformität zu erreichen, kann und muss das SchfG nur ersatzlos abgeschafft werden. In vergleichbaren Ländern wie England und Frankreich gibt es kein entsprechendes Gesetz.

Nach dem Gleichheitsgrundsatz müssten z. B. auch die Elektrofachleute ein äquivalentes Gesetz zur Gewährleistung der Feuersicherheit fordern, da die meisten Brände von elektrischer Ausrüstung verursacht werden. Bei der Vielzahl von elektrischen Geräten in einem modernen Haushalt wäre dieses Ansinnen jedoch schlichtweg undurchführbar.

Für das im Gesetz zum Vollzug aufgeführte Schutzziel der Feuersicherheit besteht einerseits die zu Grunde gelegte Feuergefahr, ausgehend von Heizanlagen, nicht. Andererseits können die Schutzziele, die mit Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung verbunden sind, von qualifizierten Personen anderer Fachbereiche besser gewahrt werden. Der hohe Standard von Umweltschutz und Feuersicherheit wird nach Einschätzung von Fachleuten nicht durch regelmäßige und lückenlose Überwachung, sondern durch die sicherheitstechnischen Voraussetzungen in Bezug auf die Heiztechnik gewährleistet (z.B. bautechnische Vorgaben, russbrandsichere Schornsteine, von Sensoren überwachte Brenner...). Kehrbezirke, die in Ihren Ursprüngen auf einer in der Welt einzigartigen Vermengung von monopolisierter Handwerksleistung und lückenloser Überwachung basieren, können angesichts des Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen die Bundesrepublik keinen Bestandsschutz haben.

Der Denkansatz, der 1935 zur Einführung der "Verordnung über das Schornsteinfegerwesen" führte, kann nicht Maßstab heutiger Gesetzgebung sein. Die in der Vergangenheit immer wieder aufgekommenen Klagen von Heizungsbetreibern in der Bundesrepublik gegen ihren „zuständigen“ Schornsteinfeger basieren

ausschließlich auf der Monopolsituation, die durch einen faktischen Erhalt der Kehrbezirke eben nicht geändert würde.

Die nachfolgende Stellungnahme der IG zum Diskussionspapier vom 07.06.2005 basiert ausschließlich auf dem Stand der Technik, ohne Rücksichtnahme auf die Existenzsicherung für den Berufsstand der Schornsteinfeger.

2. Stellungnahme zum Diskussionspapier zum SchfG v. 07.06.2005 (1)

- Zu § 1 (1):

Eine solche Verpflichtung ist nur erforderlich, wenn konkrete Messwerte mit den entsprechenden Toleranzen benannt werden könnten, ab deren Überschreitung eine Gefahr für Dritte nachweisbar wäre.

- Zu § 1 (2):

Die Kompetenzen in Bezug auf Rahmenrichtlinien für Feuerungsanlagen müssen einer Bundesbehörde übertragen werden, da ansonsten in allen 16 Bundesländern parallele Regelungen entstehen und damit ein hoher administrativer Aufwand betrieben wird. Das europäische CE-Zeichen für technische Anlagen und die damit verbundenen Regelungen erübrigen eine regelmässige Überwachung. Dagegen können Überprüfungs- und Wartungsarbeiten nur von speziell qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden.

An der Benennung von zwei Verbänden des Schornsteinfegerhandwerks, im Rahmen der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung, wird deutlich, dass einseitige Interessenpolitik für das Schornsteinfegerhandwerk beabsichtigt ist und nicht die Verfolgung von Schutzziele für die Bevölkerung.

- Zu §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 18:

Da die Notwendigkeit der „Kehrung“ nur bei einem geringen Anteil der Feuerstätten nachgewiesen werden kann und die derzeit in Deutschland geübte Kehr- Praxis weit über dem tatsächlich Notwendigen liegt, erübrigt sich die Überwachung mit Hilfe der Einrichtung von „Kehrbezirken“. Notwendige Servicetätigkeiten werden vom Heizungsbetreiber an einen Handwerker seiner Wahl in Auftrag gegeben.

- Zu §§ 11,12,13,14,15 :

Die Formulierungen widersprechen der europäischen Praxis, so dass sie vor der EU-Kommission keinen Bestand haben werden. Es gibt keine sachliche Begründung für die hier aufgemachten Forderungen.

- Zu §§ 16,17:

Entgelte werden grundsätzlich zwischen Auftragnehmern und Auftraggebern vereinbart. Gebühren wären ausschließlich für hoheitliche Tätigkeiten festzulegen. Grundsätzlich entfällt die Notwendigkeit derartige Festlegungen zu treffen, da der Markt die Preise regelt.

Bauabnahmen etc. können aus grundsätzlichen rechtlichen Gründen nur von Behörden, nicht aber von Privatpersonen wie den Schornsteinfegern wahrgenommen werden. Eine "Beleihung" ist mit EU-Recht nicht vereinbar.

- Zu §§ 19 bis 42:

Zusatzversorgungen in öffentlich-rechtlicher Form sind für das Schornsteinfegerhandwerk nicht gesetzlich begründbar. Wie jeder andere Handwerker muss sich der Schornsteinfeger seine Versorgung auf dem freien Markt erwirtschaften.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Versorgungswerk zu schließen, vorhandene Ansprüche/Anwartschaften sowie das Vermögen des Versorgungswerkes in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen und den Kehrbezirkseinhabern, wie jedem anderen selbständigen Unternehmer auch, die Form seiner Altersvorsorge für die Zukunft selbst zu überlassen.

Beim Weiterbestand des Versorgungswerkes in der vorgesehenen Form besteht darüberhinaus die Wahrscheinlichkeit, dass bei der zu erwartenden Reform der sozialen Sicherungssysteme dieses Versorgungswerk sowieso auf eine rein privatrechtliche Grundlage umgestellt werden muß.

- Zu § 43:

Da die vorgeblichen Schutzziele des Schornsteinfegergesetzes bereits durch den Stand der Technik erreicht sind oder sogar übertroffen werden, werden bei ersatzloser Streichung des SchfG auch keine schützenswerten Güter tangiert.

Artikel 2 bis 7

Diese Artikel erübrigen sich mit der nicht vorhandenen Notwendigkeit des Gesetzes.

3. Zusammenfassung

Das vorliegende Diskussionspapier des BMWA vom 07.06.2005 geht nicht auf die heutigen Erfordernisse beim Betrieb einer Heizanlage ein, sondern hat ausschließlich die Existenzsicherung des Berufsstandes der Schornsteinfeger zum Gegenstand. Die Existenzsicherung des obsoleten Berufes Schornsteinfeger kann aber nicht den Betreibern von Heizanlagen zugemutet werden. Wie in anderen Ländern der EU, sind sinnvolle Nischen für den Berufsstand der Schornsteinfeger sogar erst nach einer ersatzlosen Streichung des SchfG gegeben. Die in der Begründung aufgeführten Argumente sind falsch oder nicht nachvollziehbar.

Das Diskussionspapier ist ungeeignet, den Schutzziele an moderner Heiztechnik zu dienen. Ebenso wenig kann das Diskussionspapier durch die Forderung nach Umverteilung der derzeitigen Tätigkeitsfelder der deutschen Schornsteinfeger auf andere handwerkliche Bereiche die Feststellung der EU-Kommission entkräften, dass Schornsteinfeger keine öffentliche Gewalt im Sinne von EGV Artikel 45 und 55 ausüben.

4. Anlagen

1. Die Interessengemeinschaft gegen das Schornsteinfegermonopol hat ein Positionspapier (Stand: 07.08.04) erarbeitet, das die Heiztechnik zukunftsweisend behandelt. Titel:

Positionspapier der Interessengemeinschaften gegen das Schornsteinfegermonopol in der BRD

2. Der bundesweit bekanntgegebene Sachverständige nach § 29 a BImSchG, Dipl.- Ing. Herfurth hat in einem Papier die häufigsten Argumente der "Bezirksschornsteinfegermeister" überprüft. Titel:

Antworten zu häufig vorgebrachten Argumenten im Zusammenhang mit dem System der "Bezirksschornsteinfegermeister" in der Bundesrepublik Deutschland.

5. Unterschriften aus den Sektionen der IG (Bundesländern)

Bundesland	Name	
Baden-Württemberg	Dr. Michael Rettenberger Paul Theisen Karl Heinz Geiger	Dipl. Chemiker Dipl.-Ing. (FH) Dipl.- Ing. (FH) SF- Ing.
Bayern	Joachim Datko	Dipl.-Ing.(FH);Dipl.Physiker; MA Phil.
Berlin	Helmut Ostberg Manfred Rickmeyer	Dipl.- Ing. Dipl. Mathematiker
Brandenburg	Heinz Scharf	Dipl.-Ing.
Bremen	Hans Appel	Dipl.-Ing. VDI
Hamburg	Fred Sammet	Dipl.-Ing. VDI
Hessen	Gerald Schleidt Wolf-Dieter Loos	
Mecklenburg-Vorpommern	Dirk- Gunter Herfurth	Dipl.-Ing. Bundesweit bekannt- gegebener Sachverständiger nach § 29 a BImSchG
Niedersachsen	Christoph W. Weritz	Dipl.-Ing. VDI von der europ. Kommission anerkannter technischer Sachverständiger
Nordrhein-Westfalen	Harry Küffner Elmar Conin	
Rheinland-Pfalz	Günther Krämer Udo Geier	Meister Heizungs- und Feuerungsbau
Saarland	Heinz – Leo Laturell Herbert Schetting	Fachpf. f. Anaest. u. Interne Med. Elektro Meister
Sachsen-Anhalt	Manfred Schwalbe	Dipl.-Ing.
Sachsen	Michael Heinrich	Druckerei
Schleswig-Holstein		
Thüringen	Rainer Held	Dipl.-Ing.

Ansprechpartner: Joachim Datko, Cecilie-Vogt-Weg 9 93055 Regensburg, e-mail: datko@datko.de
Tel. 0941 77 501